

Satzung über die Sondernutzung zur Aufstellung von Werbeschildern an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Siek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 20-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Siek vom 24.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze innerhalb der Gemeinde Siek angebracht oder aufgestellt werden. Hierzu gehören auch Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten.

§ 2 Erteilung der Sondererlaubnis

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis ist zulässig für die Freiwillige Feuerwehr, politische Parteien und gemeinnützige Organisationen für Veranstaltungen in den Gemeinden Ahrensburg, Braak, Brunsbek, Großensee, Großhansdorf, Hoisdorf, Siek, Stapelfeld. Sie ist beim Bürgerservice des Amtes Siek zu beantragen.
- 2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- 3) Die unter §1 genannten Werbeträger dürfen frühestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden und müssen spätestens 1 Woche nach Veranstaltungsende wieder abgenommen sein.

§ 3 Sondernutzungsflächen

- 1) Es können alle Straßen in Betracht kommen.
- 2) Befestigungen an Straßenlampenmasten und Bäumen sind nicht erlaubt.
- 3) Bäume dürfen nicht beschädigt werden.

§ 4 Anzahl der Werbeschilder

Die Anzahl der durch Sondernutzungsgenehmigungen genehmigten Werbeschilder pro

Veranstaltung darf in der Gemeinde Siek nicht höher als 5 sein.

§ 5 Haftung

- 1) Für alle eventuell entstehenden Personen - bzw. Sachschäden, sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde Siek oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.
- 2) Nach Beendigung der Veranstaltung bzw. nach Erlöschen der Sondernutzungsgenehmigung hat der Erlaubnisnehmer die in Anspruch genommenen Plätze in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- 1) Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 Nr. 1 StrWG geahndet.
- 2) Weiterhin behält sich die Gemeinde Siek vor, bei Zuwiderhandlung die aufgestellten Werbeträger zu beschlagnahmen und die entstandenen Kosten dem Aufsteller in Rechnung zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siek, 22.12.2016

(Arnold Trenner)
Bürgermeister